

Anlage 16 zu	Stand:
Geschäftsordnung der DFBL	21.04.2012

Leitfaden „Der Landesfachwart Faustball der Mitgliedsverbände und die DFBL“

Inhalt:

A	Rechte und Pflichten der Fachbereiche Faustball der MGV in der DFBL	S. 1
B	Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der Landesfachwarte in der Bundesversammlung der LFW (BV LFW)	S. 2
C	Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der Vertreter der Landesfachwarte im Hauptausschuss der DFBL	S. 3
D	Geschäftsordnung der Landesfachwarte im Hauptausschuss der DFBL	S. 4
E	Der Sprecher der LFW	S. 5

Der Landeswart (LFW) in der DFBL

Im Folgenden sollen Hinweise für die überregionale Tätigkeit der Landesfachwarte Faustball gegeben werden. Sie vertreten in ehrenamtlicher Tätigkeit ihren MGV in der DFBL und damit dem DTB. Zugrunde gelegt sind diesen Hinweisen die Satzungen des DTB und der DFBL.

A Rechte und Pflichten der Fachbereiche Faustball der MGV in der DFBL

I Rechte

Die MGV sind berechtigt,

1. die Wahrnehmung ihrer faustballerischen Interessen durch die DFBL zu verlangen und die der DFBL zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nach den hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen;
2. die Beratung der DFBL in allen mit dem Faustball zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen;
3. an den von der DFBL durchgeführten Veranstaltungen unter Beachtung der vom Ausrichter getroffenen Festlegungen teilzunehmen;
4. an den von der DFBL durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,

5. Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien der DFBL gemäß den Richtlinien der Finanz-, sowie der Beitrags- und Gebührenordnung der DFBL erstattet zu bekommen.
6. an allen Veranstaltungen der DFBL bei freiem Eintritt teilzunehmen.

II Pflichten

Die MGV sind verpflichtet,

- an der Erfüllung der Aufgaben der DFBL aktiv mitzuwirken und deren Ansehen zu mehren;
- die Satzung und die Ordnungen der DFBL zu befolgen, soweit diese nicht in grundsätzlichen und für alle regionalen Untergliederungen des DTB übergeordnet geltenden Punkten widersprechen;
- Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen der DFBL schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen;
- den Auflagen und Ersuchen der DFBL rechtzeitig nachzukommen;
- sich dafür einzusetzen, dass die Vereine und ihre Angehörigen die Satzung und die getroffenen Vereinbarungen der Organe der DFBL und des DTB beachten und durch ihr Verhalten nicht das Ansehen des Verbandes schädigen;
- Beauftragte des Präsidiums der DFBL an ihren Mitgliederversammlungen (Landesfachtagungen) und Sitzungen der Landesfachausschüsse teilnehmen zu lassen;
- einen Rücktritt vom Amt umgehend dem Vorstand der DFBL und dem Sprecher der LFW schriftlich mitzuteilen.

B Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der Landesfachwarte in der Bundestagung der LFW (BT LFW)

I Termin, Einberufung, Leitung, Beurkundung

1. Die BT LFW findet alle zwei Jahre statt. Der Termin ist einen Monat vorher vom Vorstand der DFBL nach Rücksprache mit dem Sprecher der LFW festzulegen und auf der Homepage der DFBL mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand zusammen mit dem Sprecher der LFW fest.
2. Die Bekanntmachung muss bis zum Termin der Versammlung auf der Homepage der DFBL stehen bleiben. Darüber hinaus hat eine schriftliche Einladung den LFW rechtzeitig zu erfolgen.
3. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten der DFBL. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstands der DFBL mit der Versammlungsleitung beauftragen.
4. Das Protokoll der BT LFW ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Vom Versammlungsleiter ist die Veröffentlichung des Protokolls auf der homepage der DFBL zu veranlassen; ebenso der Versand desselben via E-Mail (ggf. auch per Post) an alle LFW.
6. Der Präsident kann gemeinsam mit dem Sprecher der LFW weitere Teilnehmer zu der Sitzung ganz oder teilweise zulassen.

II Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jeder LFW hat eine Stimme. Der Präsident der DFBL bzw. sein Vertreter, sowie allfällige andere Teilnehmer an der BT LFW haben Rederecht, aber kein Stimmrecht in der BT LFW.
2. Im Verhinderungsfall ist das Stimmrecht ist auf einen Vertreter des LFW übertragbar. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung des verhinderten LFW. Das Stimmrecht kann nur während der Versammlung und persönlich ausgeübt werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene BT LFW ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

4. Eine außerordentliche BT ist vom Präsidium der DFBL einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder ein Viertel der LFW dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

III Aufgaben

Die Mitgliederversammlung (BT LFW der MGV)

1. beschließt über die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Versammlung und
2. erarbeitet Richtlinien für die Arbeit der DFBL als Antrag zur Beschlussfassung in der DFBL;
3. wählt gemäß Satzung der DFBL die vier Vertreter der LFW im Hauptausschuss der DFBL;
4. dies soll so geschehen, dass aus jeder der vier Regionalgruppen ein Vertreter in den Hauptausschuss der DFBL entsandt wird; die Regionalgruppen schlagen hierzu einen ihrer LFW zu dieser Wahl vor. Erfolgt ein solcher Wahlvorschlag nicht, so wird ein anderer LFW aus dem Kreis der LFW gewählt.
5. wählt unter diesen vier Gewählten den Sprecher aller LFW;
6. bearbeitet und beschließt über die eingebrachten Anträge.

IV Anträge

- Anträge zur BT können von den LFW und von den Organen der DFBL eingebracht werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten der DFBL und beim Sprecher der LFW eingegangen sein.
- Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie auf der BT mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.

C Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibung der Vertreter der Landesfachwarte im Hauptausschuss der DFBL

Der LFW vertritt das Fachgebiet Faustball des Mitgliedsverbandes gegenüber den Organen der Deutschen Faustballliga und gegenüber den anderen Landesfachausschüssen Faustball in Deutschland bzw. deren gewählten Vertretern, den LFW.

Der Förderung und Verbreitung der Sportart Faustball als Wettkampfsport auf nationaler und internationaler Ebene dienen alle seine Aufgaben.

Der Satzung des Deutschen Turnerbundes und der Satzung der DFBL folgend sind dies insbesondere:

- Bei der Durchführung der Verbandsziele mitzuwirken und die Beschlüsse der Verbandsorgane in enger Zusammenarbeit der MGV untereinander in den Ländern durchzusetzen;
- gemeinsame Grundsatzprogramme mit dem Präsidium und dem Hauptausschuss der DFBL zu entwickeln, darüber zu beschließen und für deren Durchführung in den MGV zu sorgen;
- die sich daraus ergebenden terminlichen und finanziellen Jahresplanungen zwischen der DFBL und den MGV zu koordinieren;
- die Anliegen der MGV an Präsidium und Hauptausschuss heranzutragen und darüber zu wachen, dass die Interessen, die sich aus den besonderen Aufgaben der LTV in den einzelnen Ländern ergeben, gewahrt werden;
- mit den Organen und Kommissionen der DFBL enge Zusammenarbeit zu pflegen
- und geeignete Mitarbeiter für diese Gremien vorzuschlagen;

- bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung der DFBL mitzuwirken und
- Wahlvorschläge für die Organe und Gremien der DFBL mit zu erstellen und zu beraten.

Unbeschadet der generellen Aufgabenstellung für jeden LFW kommen dabei einem Vertreter der MGV im Hauptausschuss der DFBL im Einzelnen folgende Aufgaben zu:

Mitarbeit bei

- der Erarbeitung und Verabschiedung von Satzung und Ordnungen der DFBL, insbesondere bei
- der Sicherung des Spielbetriebs,
- der Erarbeitung von Standards im Bereich Lehrwesen und Gewährleistung eines Aus- und Fortbildungswesens für Trainer und Funktionäre, sowie
- der Gewährleistung einer Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
- der Förderung der wissenschaftlichen Begleitung des Faustballsports, insbesondere im Bereich Sportwissenschaften und Sportmedizin,
- der Förderung des Faustballsports an Schulen und Hochschulen durch die Erstellung von Konzepten und konkreten Maßnahmen in Kooperation mit öffentlichen Institutionen,
- der Gewährleistung aller Maßnahmen, die ein erfolgreiches nationales und internationales Auftreten von Nationalmannschaften fördern,
- der Gewährleistung aller spezifischen Maßnahmen, die der Faustballsport in den Bereichen Jugend und Aktive erfordert,
- der Gewährleistung aller spezifischen Maßnahmen, die die aktive Ausübung des Faustballsport im Bereich von Sportlern mit Behinderung fördern,
- der Erarbeitung von Konzepten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing und deren Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin

- das Einbringen und Bearbeiten von Anträgen aller Art,
- die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Faustballsports,
- die Initiierung und Förderung von attraktiven Faustballveranstaltungen durch Anleitung und Unterstützung der Ausrichter
- die Überwachung im Bereich Haushalt, dabei auch Mitarbeit bei der Einbringung von Förder- und Sponsorenmitteln in das Budget der DFBL,
- die Überwachung der Jahresplanung und der beschlossenen Maßnahmen.
- die Unterstützung einer effektiven Verwaltung im Mitgliederbereich der DFBL, sowie einer eben solchen Unterstützung bei der Erstellung von Statistiken und Archivierung von Dokumenten.

D Geschäftsordnung der Landesfachwarte im Hauptausschuss der DFBL

Die vier gewählten LFW - Hauptausschussmitglieder der DFBL geben sich folgende vorläufige Geschäftsordnung für ihre Tätigkeit.

Die in den Hauptausschuss der DFBL gewählten Vertreter der MGV begreifen ihre in Punkt C beschriebene Aufgabe als dahingehend erweitert, dass sie

- vertrauensvoll und eng mit den anderen Gewählten zusammenarbeiten,
- ständigen Kontakt untereinander zu halten,

- gemeinsame Stellungnahmen und Anträge sowie Anregungen in die Organe der DFBL herantragen,
- die LFW ihrer Regionalgruppe zeitnah über sämtliche Vorgänge und Beschlüsse der Organe der DFBL informieren, soweit dies nicht durch diese Organe selbst oder den Sprecher der LFW erfolgt;
- den LFW ihrer Regionalgruppe zur Beantwortung von Fragen, zur Beratung und kameradschaftlicher Unterstützung zur Verfügung zu stehen.
- die Funktion und Aufgabenstellung des Sprechers der LFW beachten.

E Der Sprecher der LFW

Die Bundestagung wählt nach der Wahl der LFW in den HA der DFBL einen dieser Vier zum Sprecher der LFW gegenüber den Organen und Gremien der DFBL.

Der Sprecher der LFW hat die Aufgabe, eine sinnvolle Schnittstellenfunktion zwischen Vorstand/Präsidium sowie des HA auf der einen Seite und den LFW auf der anderen Seite auszufüllen.

Dabei bleiben die Rechte und Pflichten sowohl der LFW insgesamt wie auch der vier Vertreter im HA der DFBL grundsätzlich unberührt.

Der Sprecher der LFW

1. koordiniert die Tätigkeit der LFW in den Organen der DFBL
2. initiiert, organisiert und leitet Sitzungen und Besprechungen der LFW auf Bundesebene mit Ausnahme der Bundesversammlung der LFW,
3. nimmt Anregungen und Anträge der LFW entgegen und bringt sie allen LFW zur gemeinsamen Bearbeitung und Beschlussfassung zur Kenntnis
4. reicht Anregungen aus dem Kreis der LFW in geeigneter Form und fristgerecht bei den entsprechenden Organen der DFBL zur weiteren Bearbeitung und Beschlussfassung ein,
5. überwacht den entsprechenden Prozess und
6. gibt den LFW eine ständige Rückmeldung darüber.
7. Unterrichtet die LFW zeitnah über sämtliche Vorgänge und Beschlüsse der Organe der DFBL, soweit dies nicht durch diese Organe selbst erfolgt.